

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

30. Mai 2012

Nummer 24

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	206
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Öffentliche Auslegung der Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Bad Honnef-Wald der Bezirksregierung Köln	207
Öffentliche Bekanntmachung zur Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Bezirksregierung Köln für die Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf	209
Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Köln-Bonn am 12. Juni 2012	210

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 08.05.2012	PK-Nr. 7777.8906.6804
Betroffene/r Lothar Müller, Himbeerweg 4, 51147 Köln	
Datum 11.05.2012	PK-Nr. 7777.8927.4814
Betroffene/r Murat Korkmaz, Monschauer Straße 19, 53121 Bonn	
Datum 27.04.2012	PK-Nr. 7777.9913.0815
Betroffene/r Irmgard Barbara Moron-Peralias, Hinter d. Burggarten 7, 53913 Swisttal	
Datum 14.05.2012	PK-Nr. 33-21 2-12 P4689
Betroffene/r Eigentümer/Besitzer des Fahrzeuges VW T3, abgestellt Peter-Schwingen-Straße geg. 9, 53177 Bonn	
Datum 30.04.2012	PK-Nr. 33-21 / 7780.3093.8139
Betroffene/r Nima Imani, Mechenstraße 55, 53129 Bonn	
Datum 18.04.2012	PK-Nr. 33-21 / 7779.3141.7043
Betroffene/r Valeriya Vasileva, Waldstraße 6, 50321 Brühl	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **22.05.2012**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-, wird bekannt gemacht:

Bonn, den 14.05.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Bundesstadt Bonn

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Zusammenlegung Bad Honnef-Wald
Az.: 33.44- 17884-

50606 Köln, den 07.Mai 2012

Blumenthalstraße 33
Tel. - Nr. 0221/ 147 - 2484
Fax - Nr. 0221/ 147 - 4181

Ausführungsanordnung

In der Beschleunigten Zusammenlegung Bad Honnef-Wald wird hiermit gemäß § 101 in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

1. Mit Wirkung vom **01.07.2012** tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Damit tritt die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die neue Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Erlass von Überleitungsbestimmungen ist hier nicht erforderlich. Die tatsächliche Überleitung von Besitz, Verwaltung und Nutzung in den neuen Zustand erfolgt, soweit nicht bereits anders vereinbart, zum 01.07.2012.

4. Wird der ausgeführte Zusammenlegungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den **01.07.2012** zurück.
5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§70 Abs.2 FlurbG).Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

G r ü n d e

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG geboten, da die Flurbereinigungsbehörde den Zusammenlegungsplan den Beteiligten vorgelegt hat und dieser bestandskräftig wurde, da keine Klagen gegen ihn erhoben wurden.

Mit der Ausführung des Zusammenlegungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können. Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - ersuchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Zusammenlegungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

L.S.

Im Auftrag
gez. Fehres
LtdRVermDir

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-, wird bekannt gemacht:

Bonn, den 14.05.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

Bundesstadt Bonn

Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntmachung zur Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln für das Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf
33.44 - 5 10 01 -

Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

In der Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf sollen 450 m eines Weges in vorhandener Trasse ausgebaut und ein Weg mit einer Länge von 150 m ohne Ausbau ausgewiesen werden. Drei weitere Wege mit einer Gesamtlänge von 535 m werden neu gebaut.

Aufgrund einer Einzelfalluntersuchung gemäß §§ 3 a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 94) wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, (Tel. 0221/147-3191) während der Dienststunden eingesehen werden.

Köln, den 08.05.2012
Im Auftrag
gez. Rehm
ORR'in

Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 12. Juni 2012

Am Dienstag, dem 12. Juni 2012 um 18:00 Uhr findet im World Conference Center Bonn (Wasserwerk) Eingang 5, Hermann-Ehlers-Straße 29, 53113 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 07. Dezember 2011
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2011 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
4. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2011 der Sparkasse KölnBonn
5. Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Wiederbestellung von Herrn Ulrich Voigt als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
6. Nachwahl eines ausscheidenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn (Dienstkraft im Verwaltungsrat) mit Wirkung ab dem 01. November 2012 sowie ggf. entsprechende Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
7. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

8. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 07. Dezember 2011
9. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

gez. Guido Déus
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

gez. Jürgen Roters
Vorsteher des
Zweckverbandes